Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1914 — Nr. 28.

(Nr. 11376.) Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und zur Beschäftigung von Kriegsgefangenen. Vom 11. September 1914.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.,

verordnen auf Grund des Artikel 63 der Verfassungsurkunde für den Preußischen Staat vom 31. Januar 1850 (Gesetzsamml. S. 17) und auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§ 1.

Für Arbeiten, die zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und zur Beschäftigung von Kriegsgefangenen bestimmt sind, kann das Staatsministerium durch einen in der Gesetzsammlung bekannt zu machenden Erlaß anordnen, daß ein vereinfachtes Enteignungsverfahren stattfindet.

Soweit eine solche Anordnung ergeht, sind die Vorschriften des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (Gesetzsamml. S. 221) in Verbindung mit dem XXII. Titel des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 (Gesetzsamml. S. 237) mit den nachstehenden Änderungen anzuwenden.

§ 2.

An die Stelle des Bezirksausschusses tritt der Regierungspräsident.

§ 3.

Der Regierungspräsident hat einen Auszug aus dem von dem zuständigen Minister genehmigten Plane in jedem Gemeinde- oder Gutsbezirke während einer Woche zu jedermanns Einsicht offenlegen zu lassen. Während dieser Zeit kann jeder Beteiligte Einwendungen gegen den Plan erheben. Zeit und Ort der Offenlegung sowie die Stelle, bei der die Einwendungen schriftlich oder mündlich zu Protokoll erhoben werden können, sind in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Ausgegeben zu Berlin den 17. September 1914.

§ 4.

Nach Ablauf der Frist (§ 3) ist, nötigenfalls an Ort und Stelle, unter Zuziehung eines oder mehrerer Sachverständigen über den Plan und die dagegen erhobenen Einwendungen sowie über die Höhe der Entschädigungssumme zu verhandeln.

§ 5.

Der Regierungspräsident erläßt einen Beschluß, durch den der Plan und die Entschädigung festgestellt und die Enteignung ausgesprochen wird. Die Entschädigung kann nach Einheitssätzen festgestellt werden.

Der Beschluß ist dem Unternehmer, dem Eigentümer des Grundstücks und den sonstigen Beteiligten zuzustellen.

§ 6.

Das Eigentum des enteigneten Grundstücks geht auf den Unternehmer erst nach Zahlung oder Hinterlegung der Entschädigungssumme über.

§ 7.

Den im § 5 Abs. 2 bezeichneten Personen steht gegen den Beschluß, soweit er die Entschädigung betrifft, binnen sechs Monaten nach der Zustellung die Beschreitung des Rechtswegs, soweit er die Planfeststellung betrifft, binnen zwei Wochen nach der Zustellung die Beschwerde an den Minister der öffentlichen Arbeiten zu.

§ 8.

Der Regierungspräsident kann den Unternehmer vorläufig in den Besitz eines Grundstücks einweisen, das für das Unternehmen voraussichtlich gebraucht wird. Dem Besitzer des Grundstücks ist der hierdurch entstandene, nötigenfalls im Rechtswege festzustellende Schaden zu vergüten. Ist der Eigentümer im Besitze des Grundstücks, so ist die ihm für die Enteignung zu gewährende Entschädigung vom Tage der Besitzeinweisung an zu verzinsen; erleidet er einen weiteren Schaden, so ist ihm auch dieser zu ersetzen.

In dem Beschlusse, durch den der Unternehmer in den Besitz eingewiesen wird, ist die Entschädigung (Abs. 1) festzustellen. Sie ist dem Besitzer alsbald zu zahlen; wird die Zahlung schuldhaft verzögert, so ist auf den Antrag des Besitzers der Beschluß aufzuheben.

Der Beschluß ist dem Eigentümer und dem Besitzer zuzustellen oder zu Protokoll zu verkünden. Ihnen steht binnen einer Woche nach der Zustellung oder Verkündung die Beschwerde an den Minister der öffentlichen Arbeiten zu. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 9.

Die zur Ausführung dieser Verordnung notwendigen Bestimmungen erläßt der Minister der öffentlichen Arbeiten.

§ 10.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Sie tritt mit dem 31. März 1915 außer Kraft. Ist an diesem Tage der Auszug offengelegt (§ 3) oder der Unternehmer in den Besitz eingewiesen (§ 8), so ist das Verfahren nach den Vorschriften der Verordnung zu Ende zu führen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 11. September 1914.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bethmann Hollweg. Delbrück. v. Tirpitz. Beseler. v. Breitenbach.
Sydow. v. Trott zu Solz. Frhr. v. Schorlemer. Lentze.
v. Falkenhayn. v. Loebell. Kühn. v. Jagow.

(Nr. 11377.) Erlaß des Staatsministeriums, betreffend die Bezeichnung von Arbeiten, für welche das vereinfachte Enteignungsverfahren zunächst Anwendung finden soll. Vom 15. September 1914.

Auf Grund des § 1 der Allerhöchsten Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und zur Beschäftigung von Kriegsgefangenen, vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159) wird bestimmt, daß das vereinfachte Enteignungsverfahren nach den Vorschriften der Verordnung zunächst bei den nachstehend bezeichneten Bauausführungen aus dem Bereiche der staatlichen Eisenbahn-, Wasserbau- und landwirtschaftlichen Verwaltung stattfindet, soweit bei ihnen nach den bestehenden Bestimmungen für Enteignungen das Gesetz über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (Gesetzsamml. S. 221) maßgebend ist:

A. Eisenbahnverwaltung.

1. Die Ergänzungsbauten sowie Erweiterungen und Umgestaltungen für bestehende Eisenbahnanlagen, Stationen, Rangieranlagen, Gebäude, Werkstätten u. dgl., für welche die Geldmittel durch den Etat der Staatseisenbahnverwaltung unter Kap. 23 Tit. 8 der dauernden Ausgaben oder bei Kap. 9 der einmaligen und außerordentlichen Ausgaben bereitgestellt sind, sowie
2. die Eisenbahnbauten, für welche die Geldmittel durch besondere Eisenbahnanleihegesetze bewilligt sind (Bau neuer Eisenbahnen, Herstellung

von zweiten und weiteren Gleisen sowie sonstige Bauausführungen zur Vervollständigung des Staatseisenbahnnetzes). Hierher gehören

das Eisenbahnanleihegesetz	vom	25. Juni	1904	(Gesetzsamml.	S.	113)
»	»	» 6.	» 1905	(»	»	237)
»	»	» 15.	» 1906	(»	»	185)
»	»	» 29. Mai	1907	(»	»	103)
»	»	» 14.	» 1908	(»	»	117)
»	»	» 28. Juli	1909	(»	»	643)
»	»	» 25.	» 1910	(»	»	141)
»	»	» 30. Juni	1911	(»	»	85)
»	»	» 14.	» 1912	(»	»	171)
»	»	» 28. Mai	1913	(»	»	277)
»	»	» 9. Juni	1913	(»	»	326)
»	»	» 10.	» 1914	(»	»	97).

B. Wasserbauverwaltung.

1. Ausbau der Oder auf der Strecke von Koblau bis Annaberg.
2. Beseitigung der Auflandungen auf den Buhnen und Uferrändern der Oder im Bereiche der Oderstrombauverwaltung.
3. Herstellung des Überlauf- und Staupolders Peisterwitz–Jeltsch.
4. Einebnungsarbeiten der Vorländer der Oder auf der Strecke von km 530 bis 542 (Schidlow).
5. Bauten zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Verbesserung der Oderwasserstraße unterhalb Breslau, vom 30. Juni 1913 (Gesetzsamml. S. 359).
6. Ausbau des Plauer Kanals — insbesondere Durchsticharbeiten von Station 1,4 bis Station 12,0 + 1650 —.
7. Hochwasserregulierungsarbeiten an der Elbe.
8. Herstellung des Lippeseitenkanals auf den Strecken Wesel–Datteln und Hamm–Lippstadt.

C. Landwirtschaftliche Verwaltung.

1. Die Entwässerung des Uchter Moores, Regierungsbezirk Hannover.
2. Die Melioration des Hahnen Moores.
3. Regulierung der neuen Aue und des Adamsgrabens.
4. Entwässerung des Ostenholzer Moores.

Zu 2 bis 4 im Regierungsbezirk Lüneburg.

Berlin, den 15. September 1914.

Königliches Staatsministerium.

Delbrück. Beseler. v. Breitenbach. Sydow. v. Trott zu Solz.
Frhr. v. Schorlemer. Lentze. v. Loebell. Kühn.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die **Haupt-Sachregister** (1806 bis 1883 zu 6,25 ℳ und 1884 bis 1903 zu 2,40 ℳ) sind an die **Postanstalten** zu richten.